

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0669/2013
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Julian Hatebur
Datum:	18.04.2013

Betreff:

Bauantrag zur Erweiterung einer Biogasanlage (Gärrestelager BE 29 mit Abtankplatz BE 30, 16% Leistungserhöhung auf 220 kW el.) auf dem Grundstück Kökelsum 10 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 7, Flurstück 6

Beratungsfolge:

30.04.2013	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung einer Biogasanlage (Gärrestelager BE 29 mit Abtankplatz BE 30, 16% Leistungserhöhung auf 220 kW el.) auf dem Grundstück Kökelsum 10 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 7, Flurstück 6 gem. § 35 BauGB i. V. m. § 36 BauGB zu erteilen. Die Erschließungssituation ist mit dem Antragsteller näher zu klären.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, die vorhandene Biogasanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie an seinem landwirtschaftlichen Standort, Kökelsum 10, zu erweitern. Hierfür soll ein Gärrestlager (offen) BE 29 und Abtankplatz BE 30 errichtet werden. Die Leistung soll auf 220 kW el. (190 kW el. genehmigt) erhöht werden; der Biogasmotor soll technisch aufgerüstet werden, in der Größe aber nicht verändert werden. Die erhöhte Leistung von 220 kW el. wird durch neue Zylinderkolben, verbesserte haltbare Zylinderkopfdichtungen, neuer Gasmischer und Turbolader erreicht.

Da das geplante Vorhaben im Außenbereich liegt, erfolgt die Beurteilung nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn die energetische Nutzung der Biomasse u. a. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient unter folgender Voraussetzung:

- das Vorhaben steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- die Biomasse stammt überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben aus Land- und Forstwirtschaft,
- es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.

Bezüglich der Erschließung ist noch zu klären, wie die bestehenden Wirtschaftwege den zusätzlich aufkommenden Transport unbeschadet und auf Dauer aufnehmen können.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Sendermann
Beigeordneter

Himmelmann
Bürgermeister